

Beitragsordnung der evangelischen Kindertagesstätte „Sonnenstrahl“ der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Ratekau

Der Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Ratekau hat am 29.12.2021 die nachstehende Beitragsordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Für die Inanspruchnahme evangelischer Kindertagesstätten werden nach § 31 Abs. 1 KiTa-Gesetz zur anteiligen Deckung der Kosten monatliche Beiträge erhoben.
- (2) Der Träger der Kindertagesstätte oder eine von ihm beauftragte Stelle darf zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Beitragsordnung die notwendigen Daten der Kinder und ihrer Erziehungsberechtigten erheben, verarbeiten und nutzen.
- (3) Die Aufnahme und Betreuung von Kindern wird durch die Kindertagesstätten-Benutzungsordnung geregelt.
- (4) Eltern im Sinne dieser Beitragsordnung sind die Erziehungsberechtigten.

§ 2 Entstehung und Fälligkeit der Beiträge

- (1) Mit dem Tag der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte entsteht die Beitragspflicht.
- (2) Bei der Aufnahme eines Kindes bis zum 15. eines Monats ist der volle Monatsbeitrag zu zahlen, bei der Aufnahme nach dem 15. eines Monats der halbe Monatsbeitrag. Die Beiträge sind monatlich im Voraus, spätestens bis zum fünften eines jeden Monats in einer Summe zu entrichten.
- (3) Werden die Beiträge über einen Zeitraum von mehr als drei Monaten unbegründet nicht gezahlt, kann die Betreuung des Kindes eingestellt werden.
- (4) Die Ermäßigung des Elternbeitrags ist gemäß § 7 KiTaG unter den dort genannten Voraussetzungen möglich

§ 3 Höhe der Beiträge

Die Beiträge werden gem. § 11 der Benutzungsordnung für das gesamte Kalenderjahr errechnet und sind in zwölf Teilbeträgen zu entrichten.

(1) Betreuungsbeiträge

01.01.2022 – 31.07.2022

Kinder unter 3 Jahre:

7.00 – 13.00 Uhr	174,00€
7.00 – 15.30 Uhr	229,50€
7.00 – 17.00 Uhr	265,00€
8.00 – 13.00 Uhr	145,00€
8.00 – 15.30 Uhr	215,00€

Kinder über 3 Jahre:

7.00 – 13.00 Uhr	150,00€
7.00 – 15.30 Uhr	178,50€
7.00 – 17.00 Uhr	210,00€
8.00 – 13.00 Uhr	125,00€
8.00 – 15.30 Uhr	167,00€
8.00 – 17.00 Uhr	189,00€

01.08.2022 – 31.07.2023

Kinder unter 3 Jahre:

7.00 – 13.00 Uhr	174,00€
7.00 – 15.30 Uhr	246,50€
7.00 – 17.00 Uhr	290,00€
(8.00 – 13.00 Uhr 145,00€)*	
8.00 – 15.30 Uhr	217,50€

Kinder über 3 Jahre:

7.00 – 13.00 Uhr	156,00€
7.00 – 15.30 Uhr	200,00€
7.00 – 17.00 Uhr	235,00€
8.00 – 13.00 Uhr	130,00€
8.00 – 15.30 Uhr	185,00€
8.00 – 17.00 Uhr	211,50€

01.08.2023 – 31.07.2024

Kinder unter 3 Jahre:

7.00 – 13.00 Uhr	174,00€
7.00 – 15.30 Uhr	246,50€
7.00 – 17.00 Uhr	290,00€
(8.00 – 13.00 Uhr 145,00€)*	

Kinder über 3 Jahre:

7.00 – 13.00 Uhr	162,00€
7.00 – 15.30 Uhr	221,00€
7.00 – 17.00 Uhr	260,00€
8.00 – 13.00 Uhr	135,00€
8.00 – 15.30 Uhr	198,00€

01.08.2024 – 31.07.2025

Kinder unter 3 Jahre:

7.00 – 13.00 Uhr	174,00€
7.00 – 15.30 Uhr	246,50€
7.00 – 17.00 Uhr	290,00€
(8.00 – 13.00 Uhr 145,00€)*	

Kinder über 3 Jahre:

7.00 – 13.00 Uhr	169,20€
7.00 – 15.30 Uhr	239,70€
7.00 – 17.00 Uhr	282,00€
(8.00 – 13.00 Uhr 141,00€)*	
8.00 – 15.30 Uhr	211,50€

*Beiträge in Klammern nur für Kinder mit einem Maximalsozialstaffelantrag von 5h/ Tag

(2) Getränksgeld

Monatlich wird ein Getränksgeld in Höhe von 3,50€ erhoben.

(3) Lebensmittelgeld

Der Beitrag für das Mittagessen beträgt monatlich 63,50€.

Bei rechtzeitiger schriftlicher Abmeldung (mind. 14 Tage vorher) kann das Mittagessensgeld bei einer mindestens 14-tägigen zusammenhängenden Abwesenheit anteilig zurückgezahlt werden. (Der Anteil, der zurückgezahlt wird, entspricht den reinen Lebensmittelkosten. Die Lebensmittelkosten betragen pro Monat 41,-€.)

Eine Abmeldung in den Schließungszeiten ist nicht möglich.

Änderungen der Betreuungszeiten und der Teilnahme am Mittagessen sind laut Benutzungsordnung in der Regel nur zum neuen Kita-Jahr möglich. Bei ausserordentlichen Gründen ist eine Abweichung von der Regel möglich.

Ab 01.08.2024 betragen die Betreuungsbeiträge 5,80€ pro wöchentlicher Betreuungsstunde für Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr und 5,66€ pro wöchentlicher Betreuungsstunde für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr.

§ 4 Besondere Ermäßigung der Beiträge

Eine über § 7 KiTaG hinausgehende Beitragsermäßigung, ggf. ein Beitragserlass, ist auf Antrag der Eltern an den Träger der Kindertagesstätte unter der Angabe von Gründen möglich.

§ 5 Ende der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht endet auf ordentliche, schriftliche Kündigung, mit Ablauf der Kündigungsfrist.
- (2) Für die zu berücksichtigenden Kündigungsfristen wird auf § 7 der Benutzungsordnung Verwiesen.
- (3) Die Beitragspflicht endet regulär zum 31.07. des Jahres, in dem das Kind eingeschult wird.

§ 6 Beitragsschuldner

Die Erziehungsberechtigten oder die Personen, auf deren Antrag das Kind in die Kindertagesstätte aufgenommen worden ist, sind zur Zahlung des Beitrages verpflichtet. Sind mehrere Personen Beitragsschuldner, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

§ 7 In Kraft treten

Vorstehende Teilnahmebeitragsordnung wurde/ wird

- (1) vom Kirchengemeinderat beschlossen am 29.12.2021
- (2) vom Kirchenkreisrat kirchenaufsichtlich genehmigt am 11.01.2022
- (3) am 01.01.2022 wirksam
- (4) ausgehängt in der ev. Kindertagesstätte in der Zeit vom 01.02.2022 bis 15.02.2022 nach vorheriger Bekanntmachung im Elternbrief.

Gleichzeitig wird die Teilnahmebeitragsordnung vom 01.01.2021 unwirksam.

Der Kirchengemeinderat

Unterschrift:
1. Vorsitzende des Kirchengemeinderates
der ev.-luth. Kirchengemeinde Ratekau
(Dr. Anne Smets)

Unterschrift:
Mitglied des Kirchengemeinderates
der ev.-luth. Kirchengemeinde Ratekau